

Pressemitteilung

Handreichung zur Umsetzung der „Informationsfreiheit by Design“ jetzt online

Erfurt, 26.07.2024: Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) empfiehlt bereits seit 2019 den öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die Anforderungen an die **Informationsfreiheit** von Anfang an in die Gestaltung ihrer IT-Systeme und organisatorischen Prozesse einfließen zu lassen. Diese Empfehlungen folgen dem Grundsatz: „**Informationsfreiheit by Design**“. Dazu zählt laut Definition (s. a. [Positionspapier 37. IFK, 12. Juni 2019](#)): „...die Gesamtheit technischer und organisatorischer Instrumente unter Berücksichtigung des Stands der Technik, die der Wahrnehmung und Erfüllung der Rechte nach den Informationsfreiheits- und Informationszugangsgesetzen, Umweltinformationsgesetzen und Transparenzgesetzen des Bundes und der Länder dienen. Damit unterstützt „Informationsfreiheit by Design“ einerseits informationspflichtige Stellen bei der Erfüllung eines beantragten Informationszugangs sowie bei der Umsetzung von Veröffentlichungspflichten, andererseits wird für Antragstellende der Informationszugang erleichtert. Für den Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der europäische Verordnungsgeber das Prinzip des Datenschutzes durch Technikgestaltung – also „Datenschutz by Design“ – normiert.“ Um den aktuellen digitalen Wandel in der öffentlichen Verwaltung besser gerecht zu werden, veröffentlichte am 25. Juli 2024 die sächsische Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit, die zurzeit den Vorsitz der IFK innehat, die Handreichung: [„Prinzipien der Informationsfreiheit und Umsetzungshinweise zur »Informationsfreiheit by Design« mit einem besonderen Fokus auf die E-Akte“](#).

Schleswig-Holstein (ULD) hatte noch in seinem Vorsitzjahr der IFK die Aufgabe übernommen, um mit den Beauftragten aus Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen diese oben genannte Handreichung zu erstellen. Zunächst wurden die folgenden maßgeblichen Prinzipien erarbeitet und abgestimmt:

- Recht auf Informationszugang,
- planvolles Vorgehen / Effizienz durch Vorbereitung,
- Vollständigkeit,
- Kontextualisierung / Integrität / Verfügbarkeit,
- Offenheit und Kooperation,
- strukturierter Prozess zur Identifizierung von Ausschlussgründen und Abwägung von Interessen,
- Verarbeitbarkeit,
- Management von Informationsfreiheit als andauernder Prozess,
- geringer Aufwand, niedrige bzw. keine Kosten.

Hieraus ließen sich die Maßnahmen ableiten, die unter anderem durch Prüffragen in einer Checkliste informationspflichtige Stellen dabei unterstützen, ihre Verfahren und Prozesse so zu gestalten, dass Informationsfreiheitsanfragen effektiv und vollständig beantwortet werden können. Eingebunden waren nicht nur die Kolleginnen und Kollegen der anderen Beauftragten für Informationsfreiheit, sondern auch Praktikerinnen und Praktiker aus informationspflichtigen Behörden, berichtet das ULD.

„Mit diesem Informationspapier können wir dazu beitragen, das Vertrauen in die Arbeit der öffentlichen Stellen weiter zu festigen, und einmal mehr die Demokratie zu stärken“, ergänzt Tino Melzer, Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit (TLfDI)
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
www.tlfdi.de